

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftsstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 18. Mai 2017

Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV), der Rundfunkfrequenz-Richtlinien und der Fernmeldegebührenverordnung (GebV-FMG): Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zu den oben erwähnten Verordnungen.

Hintergrund der vorliegenden Verordnungsänderungen und Änderung der Rundfunkfrequenz-Richtlinien ist die technologische Entwicklung in der Radioverbreitung. Bisher haben noch die meisten Radios bis Ende 2019 zwei Konzessionen, eine Funkkonzession für die Verbreitung via UKW und eine Veranstalterkonzession mit inhaltlichen Auflagen. Neun nicht kommerziell ausgerichtete Komplementärradios, davon acht in der Deutschschweiz und eines in der Romandie, und zwölf gewinnorientierte Radios in Berg- und Randregionen erhalten einen Anteil aus den Gebühren. Die restlichen 21 Privatradios in städtischen Gebieten und Agglomerationen alimentieren sich u.a. aus Werbeeinnahmen und sind wirtschaftlich unabhängig.

Der Bundesrat möchte mit den hier vorgeschlagenen Änderungen allen Radiobetreibern die Umstellung auf DAB+ möglichst hindernisfrei und mit wenig Bürokratie ermöglichen. Diese Intention des Bundesrats unterstützen wir und wir stimmen auch dem skizzierten Massnahmenplan der Arbeitsgruppe Digitale Migration (AG DigiMig) mit dem Zweiphasenmodell gerne zu.¹

Grundsätzliche Überlegungen

Bestehende Vielfalt in der Radiolandschaft nicht gefährden

Der Bundesrat will im Zuge dieser digitalen Migration und mit dem Verweis auf die technologische Entwicklung nun aber einschneidende medienpolitische Änderungen vornehmen: so soll es für die bisher 21 Radios mit Funk- und Veranstalterkonzession, aber ohne Gebührenanteil, künftig keine Konzessionspflicht, sondern nur noch eine Meldepflicht geben. In

¹ Schlussbericht der Arbeitsgruppe „Digitale Migration“ vom 1. Dezember 2014

dieser Logik wird auf einen Leistungsauftrag in Form der Veranstalterkonzession verzichtet, aber diesen Radios würden dann künftig auch keine gesetzlich garantierten Plätze mehr auf den DAB+-Plattformen zustehen. Stattdessen würde das UVEK bei der Freigabe von Frequenzen für die Berücksichtigung „von schweizerischen Programmen“ sorgen. So lautet die Änderung der Rundfunkfrequenz-Richtlinien. Und die Konzessionsbehörden ComCom und BAKOM wiederum würden den Funkkonzessionären SwissMediaCast, Romandie Médias SA oder Diggris notfalls auf die Finger klopfen, wenn diese einem Radio den Zugang verwehren wollten.

Das ist gar kein unrealistisches Szenario, denn entgegen der Aussage, dass es dank der technologischen Entwicklung keine Frequenzknappheit mehr geben werde, wird an mehreren Stellen im Vernehmlassungsbericht eben doch von dannzumal knappen Verbreitungsplätzen auf den Plattformen ausgegangen. Wörtlich schreibt der Bundesrat im erläuternden Bericht: „Für die Radioveranstalter, welche nach 2019 weiterhin über eine Veranstalterkonzession verfügen werden, soll ab 2020 DAB+ als hauptsächlicher Verbreitungskanal bezeichnet werden. Damit erhalten diese Veranstalter ein gesetzliches Zugangsrecht auf die DAB+-Plattformen.“²

Den restlichen Privatradios wird lediglich zugesichert, dass dann für den Zeitpunkt der Erneuerung resp. Erteilung neuer DAB+-Frequenzen an die Adresse der Funkkonzessionäre Auflagen formuliert werden, damit sie „ebenfalls einen stabilen, dauerhaften Platz auf den DAB+-Plattformen erhalten.“³ Es ist eine Brückierung der Privatradiobetreiber, diese mit einer so dünnen rechtlichen Grundlage abspeisen zu wollen.

SRG und Private nicht gegeneinander ausspielen

Die Argumentation des Bundesrats ist mehrgledrig, was es aber keineswegs überzeugender macht: Nicht nur erübrige sich bei den kommerziellen Privatradios ohne Gebührenanteil die Konzessionspflicht und der Leistungsauftrag aufgrund der technologischen Entwicklung, sondern auch das bestehende breite publizistische Angebot in den betroffenen Agglomerationen lasse dies als überflüssig erscheinen. Und nicht zuletzt erbringe die SRG in ihren Programmen eine qualitativ hochwertige ‚Grundinformation‘, während die betroffenen Radios den Schwerpunkt ihrer Programmtätigkeit weniger auf eine publizistisch relevante lokale Berichterstattung legen würden (S. 2, erläuternder Bericht). Diese Argumentation ist in der aktuellen medienpolitischen Debatte hochproblematisch und sie ist in ihrer Schlussfolgerung falsch: Die SRG kann und soll mit ihren Regionalprogrammen gar nicht die Nähe vor Ort gewährleisten, wie dies ein Lokalradio machen kann. Die SRG soll auch keineswegs private Angebote konkurrieren oder gegen diese ausgespielt werden. Das duale System hat sich bewährt und ist etabliert. Dieses mutwillig aufs Spiel zu setzen ist in der aktuellen Situation sicher nicht angebracht. Ganz im Gegenteil würde sich aus der Tatsache, dass die Privatradios in den städtischen Agglomerationen ökonomisch gesichert sind, eine medienpolitische Chance ergeben. Die Veranstalterkonzessionen könnten bei der nächsten Gelegenheit so angepasst werden, dass sie einer gehaltvollen regionalen Berichterstattung mehr Gewicht geben.

² Erläuternder Bericht, S. 5, zweiter Aufzählungspunkt: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/vernehmlassungen/teilrevision-der-radio-und-fernsehverordnung-2017.html>

³ Ebenda, S. 5

Zu den einzelnen Bestimmungen

Konzessionsverlängerungen (RTVV und FKV Art. 27 und 28 und Rundfunkfrequenz-Richtlinien)

Der SGB ist für die Beibehaltung der Konzessionspflicht und ein gesetzlich garantiertes Zugangsrecht für alle Radiobetreiber. Damit dies im Übergang zur digitalen Verbreitung möglichst unbürokratisch erfolgen kann, sollen die bestehenden Konzessionen aller Radios wenigstens um fünf Jahre verlängert werden. Dies entspricht der Absicht des Bundesrats, die dieser im Service public-Bericht äusserte und sollte so im RTVV entsprechend Art. 45 RTVG verankert werden.

Die vorgeschlagene Änderung in der FKV in Art. 27 ist entsprechend um den Begriff der Veranstalterkonzession zu ergänzen. Art. 28 ist beizubehalten.

Die vorgeschlagene Änderung in den Rundfunkfrequenz-Richtlinien in Art. 3 Abs. 2 lit. b wird abgelehnt.

Festlegung der Versorgungsgebiete, regionale Ergänzung mit Komplementärradio (RTVV, Anhang I, Ziffer 1-2 Begriffe, lit. b)

Die bisherigen Versorgungsgebiete für Radios mit Gebührenanteil sollen ab 2020 der neu geltenden Agglomerationsdefinition des Bundesamts für Statistik angepasst werden. Dies wäre eine gute Gelegenheit zu analysieren, für welche Agglomerationsräume allenfalls ein zusätzlicher Bedarf besteht. Komplementärradios haben einen begrenzten Nutzerradius, gleichzeitig aber nehmen sie eine integrative Aufgabe wahr, die gerade für eine junge Generation in sich dynamisch entwickelnden, urbanen Gebieten sehr wichtig ist. Die Überprüfung einer möglichen Ergänzung des Radioangebots in der Romandie und im Tessin inkl. Südbünden anlässlich dieser Anpassungen wäre sinnvoll.

Verbesserung des regionalen und lokalen Service public. Anpassung der Veranstalterkonzessionen

Das vom Bundesrat im erläuternden Bericht monierte tiefe Niveau der regionalen und lokalen Berichterstattung durch die Privaten könnte genauer im Rahmen neuer gesetzlicher Bestimmungen analysiert werden. Das in Arbeit befindliche Mediengesetz böte die Gelegenheit, die Veranstalterkonzessionen der gewinnorientierten Radios ohne Gebührenanteil zu konkretisieren, damit auch diese dem Auftrag eines regionalen Service public besser nachkommen können.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Dore Heim
Geschäftsführende Sekretärin